

Art. 6 - Der König ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau M. DE CONINCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3422

[C - 2012/00648]

3 AUGUSTUS 2012. — Wet tot wijziging van de wet van 10 april 1990 tot regeling van de private en de bijzondere veiligheid en tot opheffing van het koninklijk besluit van 4 april 2006 betreffende de afbakening van de plaatsen die deel uitmaken van de infrastructuur, uitgebaat door de openbare vervoersmaatschappijen, waarop de bepalingen van hoofdstuk IIIbis van de wet van 10 april 1990 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid van toepassing zijn met het oog op het verstrekken van de veiligheid in het openbaar vervoer. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 3 augustus 2012 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 tot regeling van de private en de bijzondere veiligheid en tot opheffing van het koninklijk besluit van 4 april 2006 betreffende de afbakening van de plaatsen die deel uitmaken van de infrastructuur, uitgebaat door de openbare vervoersmaatschappijen, waarop de bepalingen van hoofdstuk IIIbis van de wet van 10 april 1990 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid van toepassing zijn met het oog op het verstrekken van de veiligheid in het openbaar vervoer (*Belgisch Staatsblad* van 5 september 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3422

[C - 2012/00648]

3 AOÛT 2012. — Loi modifiant la loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière et abrogeant l'arrêté royal du 4 avril 2006 relatif à la délimitation des lieux, faisant partie de l'infrastructure exploitée par les sociétés publiques de transports en commun, auxquels s'appliquent les dispositions visées au chapitre IIIbis de la loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière, en vue de renforcer la sécurité dans les transports en commun. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 3 août 2012 modifiant la loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière et abrogeant l'arrêté royal du 4 avril 2006 relatif à la délimitation des lieux, faisant partie de l'infrastructure exploitée par les sociétés publiques de transports en commun, auxquels s'appliquent les dispositions visées au chapitre IIIbis de la loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière, en vue de renforcer la sécurité dans les transports en commun (*Moniteur belge* du 5 septembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3422

[C - 2012/00648]

3. AUGUST 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 4. April 2006 zur Abgrenzung der Orte, die Teil der von öffentlichen Verkehrsgesellschaften betriebenen Infrastruktur sind und auf die die Bestimmungen von Kapitel IIIbis des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit Anwendung finden, im Hinblick auf die Verstärkung der Sicherheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 4. April 2006 zur Abgrenzung der Orte, die Teil der von öffentlichen Verkehrsgesellschaften betriebenen Infrastruktur sind und auf die die Bestimmungen von Kapitel IIIbis des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit Anwendung finden, im Hinblick auf die Verstärkung der Sicherheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

3. AUGUST 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 4. April 2006 zur Abgrenzung der Orte, die Teil der von öffentlichen Verkehrsgesellschaften betriebenen Infrastruktur sind und auf die die Bestimmungen von Kapitel IIIbis des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit Anwendung finden, im Hinblick auf die Verstärkung der Sicherheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit*

Art. 2 - Artikel 13.1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 13.1 - § 1 - Unbeschadet der anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ausschließlich Anwendung:

1. auf die in Artikel 1 § 11 erwähnten Sicherheitsdienste und auf die Sicherheitsbediensteten, die einem Sicherheitsdienst angehören,

2. an allen Orten, die Teil der Infrastruktur sind, die von öffentlichen Verkehrsgesellschaften betrieben wird, und in den Transportfahrzeugen.

§ 2 - In Bezug auf den Sicherheitsdienst, der zur öffentlichen Verkehrsgesellschaft der Unternehmen der NGBE-Gruppe gehört, können die in § 1 Nr. 1 erwähnten Sicherheitsbediensteten ihre Befugnisse an Orten ausüben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder nicht, und in den Transportfahrzeugen, die den Unternehmen der NGBE-Gruppe gehören, mit Ausnahme:

a) der Dritten in Konzession gegebenen Infrastruktur, außer bei einem Zusammenarbeitsabkommen mit dem Konzessionär und gemäß den im vorerwähnten Abkommen festgelegten Modalitäten,

b) von Wegen, die eine öffentliche Straße darstellen, mit Ausnahme von Bahnunterführungen und Passerellen.

§ 3 - In Bezug auf die regionalen öffentlichen Verkehrsgesellschaften, die U-Bahn-, Straßenbahn- und Autobus-Dienste organisieren, können die in § 1 Nr. 1 erwähnten Sicherheitsbediensteten ihre Befugnisse ausüben:

a) an den Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder nicht und die diesen Gesellschaften gehören, einschließlich der öffentlich zugänglichen oberirdischen Infrastruktur, der Straßenbahnstationen und Bushöfe, die von der Gesellschaft als oberirdisch definiert werden, der unterirdischen Unterpflasterbahnstationen und mit Ausnahme der Dritten in Konzession gegebenen Infrastruktur, außer bei einem Zusammenarbeitsabkommen mit dem Konzessionär und gemäß den im vorerwähnten Abkommen festgelegten Modalitäten,

b) in den Transportfahrzeugen, die von diesen Verkehrsgesellschaften benutzt werden, einschließlich der Fahrzeuge, die im Auftrag und für Rechnung der Verkehrsgesellschaft benutzt werden.

§ 4 - Bei einem Zusammenarbeitsabkommen zwischen den öffentlichen Verkehrsgesellschaften können die Sicherheitsbediensteten ihre Befugnisse gemäß den im vorerwähnten Abkommen festgelegten Bedingungen an den Orten und in den Transportfahrzeugen der anderen Verkehrsgesellschaften ausüben.

§ 5 - Ausnahmsweise können die Sicherheitsbediensteten ihre Befugnisse unter folgenden kumulativen Bedingungen auf der öffentlichen Straße ausüben:

1. im Fall eines Verkehrsunfalls, einer gemeinrechtlichen Straftat oder eines Verbrechens, das gerade begangen worden ist, oder bei einem Verhalten, das die Sicherheit Dritter oder die Sicherheit des Betroffenen ernsthaft gefährdet,

2. in einem Umkreis von fünfzehn Metern um das Fahrzeug der öffentlichen Verkehrsgesellschaft,

3. wenn die Polizeidienste abwesend sind und bis zum Eintreffen dieser Dienste.”

Art. 3 - Artikel 13.7 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 13.7 - Die Entscheidung, auf die in den Artikeln 13.5 und 13.6 vorgesehenen Möglichkeiten zurückzugreifen, wird vom Minister des Innern auf Vorschlag der öffentlichen Verkehrsgesellschaft getroffen.”

Art. 4 - Artikel 13.11 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt ersetzt:

“In Abweichung von Artikel 8 § 11 können die im vorliegenden Kapitel erwähnten Sicherheitsbediensteten sich in folgenden Fällen Identitätsdokumente von Personen zeigen oder aushändigen lassen, sie kontrollieren, kopieren oder bewahren:

1. nachdem der Betroffene eine gemeinrechtliche Straftat oder ein Verbrechen begangen hat oder wenn er ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das die Sicherheit Dritter oder seine eigene Sicherheit ernsthaft gefährdet,

2. um die Einhaltung der geltenden Vorschriften über das öffentliche Verkehrswesen zu überprüfen oder bei einem Verstoß gegen die vorerwähnten Vorschriften.

Der Sicherheitsbedienstete setzt den Betroffenen davon in Kenntnis, dass er, wie in Artikel 13.12 vorgesehen, festgehalten werden kann, wenn er sich weigert, sich auszuweisen, oder wenn er eine Identität angibt, die sich als falsch herausstellt.

Der Sicherheitsbedienstete kann das Identitätsdokument nur während der zur Überprüfung der Identität notwendigen Zeit kontrollieren, kopieren beziehungsweise bewahren. Danach muss er dem Betroffenen dieses Dokument unverzüglich zurückgeben.“

Art. 5 - Artikel 13.12 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 13.12 - § 1 - Sicherheitsbedienstete können Personen festhalten, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Betroffene hat:

a) entweder eine gemeinrechtliche Straftat oder ein Verbrechen oder, falls er minderjährig ist, eine als gemeinrechtliche Straftat oder als Verbrechen umschriebene Tat begangen

b) oder einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften über das öffentliche Verkehrswesen begangen, der die Sicherheit Dritter oder seine eigene Sicherheit ernsthaft gefährdet,

c) oder sich nach der Inkennnissetzung im Sinne von Artikel 13.11 Absatz 2 offensichtlich geweigert, sich auf geeignete Weise auszuweisen, oder eine Identität angegeben, die sich nach Kontakt mit den zuständigen Diensten als falsch herausgestellt hat.

2. Der festhaltende Sicherheitsbedienstete oder ein Personalmitglied der öffentlichen Verkehrsgesellschaft oder fünf Personen, deren Identität unverzüglich von dem Sicherheitsbediensteten oder einem Mitglied der Verkehrsgesellschaft aufgenommen wird, sind Augenzeugen dieser Straftat oder Tat gewesen.

3. Die Festhaltung erfolgt unverzüglich nach Begehung und Feststellung der in Nr. 1 erwähnten Taten.

4. Sofort nach der Festhaltung wird ein Polizeidienst informiert. Wenn die Festhaltung in einem fahrenden Fahrzeug stattfindet, geschieht die Benachrichtigung spätestens zum Zeitpunkt, wo der Betroffene aus dem Fahrzeug entfernt wird.

5. Der Betroffene wird schnellstmöglich den Blicken der Öffentlichkeit entzogen.

§ 2 - Bis zum Eintreffen der Polizeibeamten bleibt der Betroffene unter direkter Aufsicht des Sicherheitsdienstes. Es ist verboten, den Betroffenen einzusperrern oder ihn durch irgendein Mittel irgendwo festzubinden.

§ 3 - Die Festhaltung muss unverzüglich beendet werden:

1. wenn der benachrichtigte Polizeidienst wissen lässt, dass er nicht vor Ort kommen wird,

2. wenn der benachrichtigte Polizeidienst mitteilt, dass er nicht vor Ort sein wird binnen:

a) zwei Stunden nach der Benachrichtigung bei einer gemeinrechtlichen Straftat oder einem Verbrechen oder bei einem Verhalten, das die Sicherheit Dritter oder die Sicherheit des Betroffenen ernsthaft gefährdet,

b) dreißig Minuten nach der Benachrichtigung bei einer offensichtlichen Weigerung, sich auszuweisen, oder bei Angabe einer Identität, die sich nach Kontakt mit dem zuständigen Dienst als falsch herausstellt,

3. wenn der benachrichtigte Polizeidienst mitteilt, dass er vor Ort kommen wird, aber die gerufenen Polizeibeamten binnen den in Nr. 2 festgelegten Fristen jedoch nicht vor Ort sein werden.

Die Festhaltung darf nicht länger dauern, als die Umstände es rechtfertigen. In jedem Fall darf die Festhaltung in dem in § 3 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Fall nicht länger als zwei Stunden und in dem in § 3 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnten Fall nicht länger als dreißig Minuten dauern, unbeschadet des Artikels 34 § 4 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt.“

Art. 6 - In Artikel 13.15 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter “in den Artikeln 13.5 und 13.12 bis 13.14” jedes Mal durch die Wörter “in den Artikeln 13.1 § 5, 13.5 und 13.11 bis 13.14” ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 13.16 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter “in den Artikeln 13.5 und 13.12 bis 13.14” durch die Wörter “in den Artikeln 13.1 § 5, 13.5 und 13.11 bis 13.14” ersetzt.

KAPITEL 3 — *Aufhebungsbestimmung*

Art. 8 - Der Königliche Erlass vom 4. April 2006 zur Abgrenzung der Orte, die Teil der von öffentlichen Verkehrsgesellschaften betriebenen Infrastruktur sind und auf die die Bestimmungen von Kapitel IIIbis des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit Anwendung finden, wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 3. August 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM